

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf A 13 - Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294 FAX: 0 24 04 / 50 - 303 Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

- Veröffentlichung:
 Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung







Die Bekanntmachung vom 09.11.2022 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 37/2022) zum Bebauungsplan Nr. 343 – An der Heide hiermit aufgehoben. Es folgt die berichtigte Bekanntmachung zu o.a. Bebauungsplan:

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 343 – An der Heide Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die 17. Berichtigung FNP 2004

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 343 – An der Heide gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplanes Nr. 343 - An der Heide -

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 343 – An der Heide – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Bauungsplanes Nr. 343 – An der Heide wird in diesem Bereich gemäß § 13a Abs. 2 BauGB auch die 17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang im Rahmen eines Planverfahrens nach § 13a BauGB dar, bei dem die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planziele des Bebauungsplanes angepasst werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 343 – An der Heide – befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtzentrums von Alsdorf. Es wird im Nordwesten von der Würselener Straße (L 47), im Nordosten von der rückwärtigen Bebauung des Bahnhofsplatzes, im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Broicher Straße, im Süden vom Kurz-Koblitz-Ring (B 57) und im Westen durch Gewerbe der Otto-Brenner-Straße begrenzt. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als unbebaute Grün und Freifläche dar. Lediglich südwestlich des Plangebietes befinden sich ein bestehender Gewerbebetrieb mit einem Wohnhaus und im Norden die bestehende Wohnbebauung entlang der Würselener Straße. Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich die Alsdorfer Innenstadt mit ihren sämtlichen kulturellen, sozialen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen. Der Zentrale Omnibushaltepunkt (ZOB) "Anna Park" sowie der Euregiobahn-Haltepunkt "Anna Park" liegen in

fußläufiger Entfernung. Damit ist eine ausgezeichnete ÖPNV-Vernetzung des Plangebietes in das Umland sowie das Oberzentrum Aachen gegeben.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 23.025 qm (ca. 2,3 ha).

Ein Investor, in dessen Eigentum sich die benötigten Flurstücke befinden, beabsichtigt das Plangebiet mit einer Wohnbebauung zu entwickeln. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Arrondierung des Alsdorfer Innenstadtbereichs zu schaffen. Dies entspricht insofern dem "Rahmenplan Generationenwohnen in Alsdorf", der den Bereich als Flächenreserve des Flächennutzungsplanes 2004 zur Wohnbauentwicklung avisiert.

Im westlichen Bereich des Geltungsbereichs werden der vorhandene Gewerbebetrieb und das vorhandene Wohnhaus als "Mischgebiet – MI" im Bebauungsplan festgesetzt. Nördlich zur Würselener Straße wird die Bestandsbebauung sowie die nördlichen geplanten Baufelder den neuen Planungszielen entsprechend als "Urbanes Gebiet – MU" festgesetzt.

Angesichts der Innenbereichslage der Fläche, die zum einem an die rückwärtige Bestandsbebauung und zum anderen an den Kurt-Koblitz-Ring (B57) angrenzt, ist die adäquate Verknüpfung bzw. Verbindung des Plangebietes mit dem Bestand von besonderer städtebaulicher Bedeutung. In der vorgelegten Entwurfskonzeption kommt somit zum Ausdruck, dass diese einen eigenen städtebaulichen Charakter aufweist und als eigenständiges Quartier entwickelt werden soll.

In dem städtebaulichen Entwurf sind in den Allgemeinen Wohngebieten sowie im Urbanen Gebiet MU3 insgesamt 9 Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise mit maximal 131 Wohneinheiten geplant. Die Anordnung der Baukörper erfolgt dahingehend, dass im Osten des Plangebietes zwei größere Gebäudezeilen angeordnet werden, die in Nachbarschaft der verdichteten Bebauung um Schützenstraße und Bahnhofsplatz stehen. Im Inneren des Quartiers orientiert sich der städtebauliche Entwurf zur weniger verdichteten Bestandsbebauung mittels neun Punkthäusern.

Zur Anpassung des Ortsbildes und um überdimensionierte Gebäude aus Gründen des Nachbarschutzes zu verhindern, werden die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen und die Grundflächenzahl im Plangebiet begrenzt. Folglich ist für eine maßvolle Gebäudehöhenentwicklung beabsichtigt, die Wohngebäude im Osten mit überwiegend drei Vollgeschossen plus Staffelgeschoss festzusetzen. In den Randbereichen (Westen und Norden) sind hingegen zweigeschossige Punkthäuser plus sog. Staffelgeschoss festgesetzt. Damit wird die Höhenentwicklung der Umgebung eingehalten. Die zweigeschossigen Punkthäuser besitzen maximal 5 Wohneinheiten, die dreigeschossigen Punkthäuser maximal 11 Wohneinheiten und die zwei Mehrfamilienhäuser jeweils 25 Wohneinheiten. Insgesamt sind somit maximal 131 Wohneinheiten angedacht. Für ein harmonisches Quartiersbild sind die Dächer der Gebäude als Flachdächer geplant und sind zusätzlich mit Dachbegrünung zu versehen.

Der Bebauungsplan Nr. 343 – An der Heide wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 343 – An der Heide – i. V. mit der 17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags sowie montags, dienstags und donnerstags und mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

<u>Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche</u>

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit es Anspruches herbeigeführt wird.

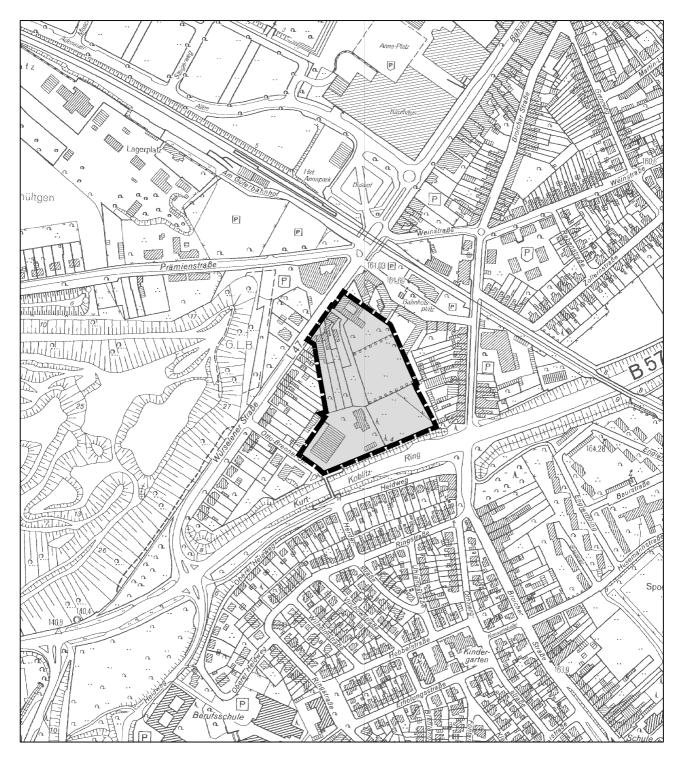
<u>Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften</u> Unbeachtlich werden

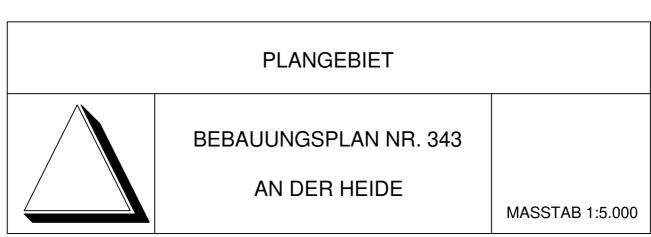
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

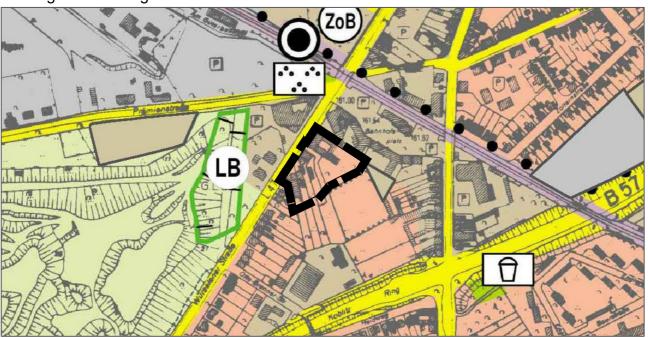




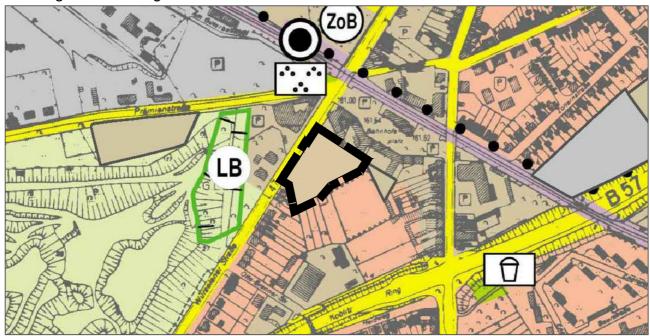
Flächennutzungsplan 2004

17. Berichtigung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 343 - An der Heide

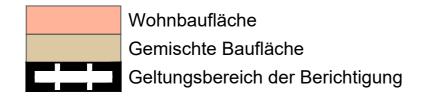
bisherige Darstellung



berichtigte Darstellung



Maßstab 1:5.000



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17.11.2022

gez. Sonders

Bürgermeister

Die Bekanntmachung vom 09.11.2022 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 37/2022) zum Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz wird hiermit aufgehoben. Es folgt die berichtigte Bekanntmachung zu o.a. Bebauungsplan:

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die 15. Berichtigung des FNP 2004

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplanes Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz –

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Bauungsplanes Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz wird in diesem Bereich gemäß § 13a Abs. 2 BauGB auch die 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang im Rahmen eines Planverfahrens nach § 13a BauGB dar, bei dem die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planziele des Bebauungsplanes angepasst werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz – befindet sich zentral innerhalb des Stadtteils Alsdorf-Kellersberg und umfasst die Fläche des Sportplatzes Kellersberg sowie angrenzende Freiflächenbereiche. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Husemannstraße sowie im Osten, Süden und Westen an private Grundstücke, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Weiterbildungszentrum (VabW – Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V.). Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,6 ha (25.825 qm).

Geplant sind ein Ensemble aus einem Pflegewohnheim i.V.m. fünf Seniorenwohnhäusern, ein Therapiezentrum und ein Mehrfamilienhaus sowie weitere 16 Wohnhäuser in Form von Einfamilien-Reihenhäusern- und Doppelhaushälften. Insgesamt sieht der städtebauliche

Investorenentwurf 74 Wohneinheiten sowie die Pflegeeinrichtung mit 65 vollstationären Dauerpflegeplätzen, 15 vollstationären Kurzzeitpflegeplätzen, 23 Tagespflegeplätzen und ambulante Wohngruppen mit 10 Appartements vor. Der Betreiber des Seniorenwohnheimes plant zudem einen Veranstaltungsraum mit Quartiersnutzungsmöglichkeiten und Cafeteria.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu geplante Ringstraße, die sowohl an die derzeit bestehende Husemannstraße im Norden als auch an die Lassallestraße im Osten angeschlossen wird. Ferner gehen von der neu anzulegenden Ringerschließung vereinzelte Stichstraßen ab. Die neu geplanten Verkehrsflächen sollen zum Teil als öffentliche Mischverkehrsfläche und private Verkehrsfläche angelegt werden.

Für den ruhenden Verkehr sind derzeit im oberirdischen Bereich des Plangebietes 37 öffentliche, 86 private Stellplätze und 12 weitere Garagenstellplätze vorgesehen. Für die Häuser 6, 7 und 8 ist eine Tiefgarage mit insgesamt 40 Stellplätzen angedacht. Eine fußläufige Anbindung an den Nordring im Süden ist optional möglich.

Die geplante Seniorenpflegeeinrichtung soll in dreigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss errichtet werden. Die Gebäudekubatur bildet durch die Form einen Hof in Südlage aus, der als qualitativ hochwertiger Aufenthaltsort für die Anwohner der Einrichtung dienen soll. Innerhalb der Seniorenpflegeeinrichtung sollen Veranstaltungsflächen geschaffen werden, die unterhalb der Größenordnung einer Veranstaltungsstätte liegen.

In Anlehnung daran sind die zwei angrenzenden Seniorenwohnhäuser, sowie das nordwestlich gelegene Therapiezentrum/Mehrfamilienhaus, ebenfalls in dreigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss geplant. Für die drei weiteren Seniorenwohnhäuser, die sich an der südöstlich gelegenen Planstraße befinden, sind zwei Vollgeschosse mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss angedacht. Auch die Einfamilien-Reihenhäuser bzw. Doppelhaushälften, welche für die westlichen und südlichen Randbereiche des Plangebietes vorgesehen sind, sind in zweigeschossiger Bauweise vorgesehen, um sich in die umliegende Bebauungsstruktur einzufügen. Aus Gründen der Entwässerung und zur stärkeren Durchgrünung des Quartiers werden sämtliche Flachdächer mit einer Dachbegrünung geplant. Darüber hinaus wird ebenfalls mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen i. V. m. Pflanzlisten und grünordnerischen Maßnahmen ein einheitliches Quartiersbild angestrebt und das Konzept eines grünen Wohnquartiers verfolgt. Am süd-westlichen Plangebietsrand ist ein für die Öffentlichkeit und Bewohner von Kellersberg zugänglicher Grünzug geplant. An der Nutzung der bestehenden Turnhalle wird vorerst festgehalten. Dennoch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine perspektivische Arrondierung der Wohnbebauung sowie für einen ca. 1.500 m² großen Spielplatz geschaffen werden, falls die Nutzung der Turnhalle perspektivisch aufgegeben werden sollte.

Der Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 365 – Am alten SC Sportplatz – i. V. mit der 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags sowie montags, dienstags und donnerstags und mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

<u>Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der</u> Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit es Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

<u>Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen</u>

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

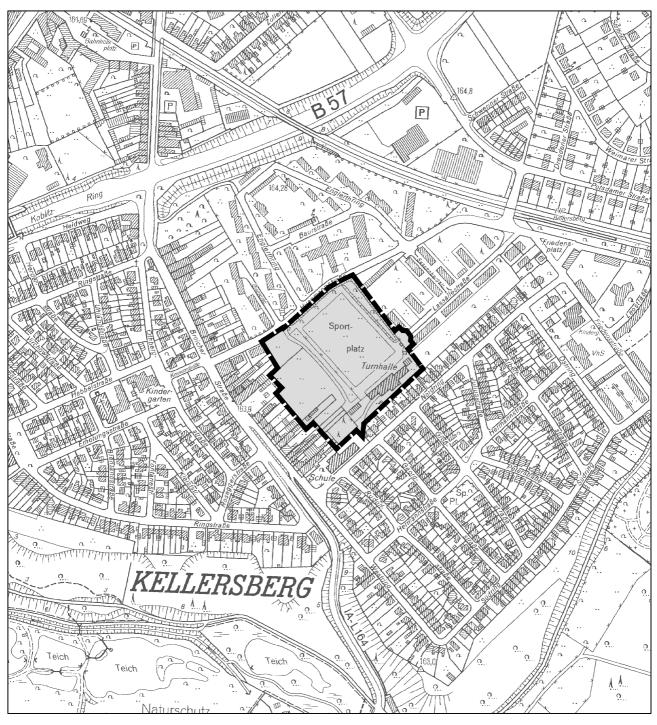
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17.11.2022

gez.

Sonders

Bürgermeister

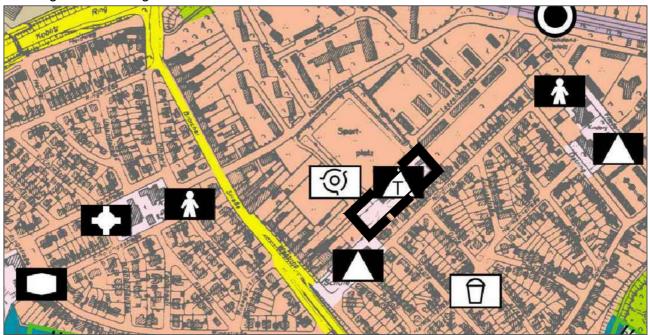




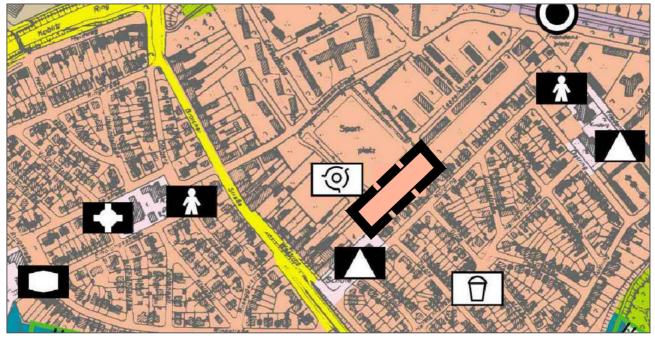
Flächennutzungsplan 2004

15. Berichtigung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 365 - Am alten SC Sportplatz

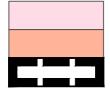
bisherige Darstellung



berichtigte Darstellung



Maßstab 1:5.000



Flächen für den Gemeinbedarf Wohnbauflächen Geltungsbereich der Berichtigung





Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus wird empfohlen, bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Es wird darum gebeten, dass alle Rats-/Ausschussmitglieder sowie Bürger/innen mit Krankheitssymptomen den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der **11. Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 01.12.2022, 19:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Fragestunde für Einwohner/innen
- 3. Bericht der Verwaltung
- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 3. Quartal des Haushaltsjahres 2022
- 5. Budgetbericht zum Stand 30.09.2022 einschließlich des Berichtes zum Umsetzungsstand des Haushaltssanierungsplanes 2017 bis 2023
- 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
- 7. 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008
- 8. 5. Änderung der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 17.09.2004 (Parkgebührenordnung)
- 9. 2. Änderungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014
- 10. 1. Änderungssatzung der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 30.06.2016
- 11. Photovoltaikanlage Stadthalle Alsdorf hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.08.2022
- 12. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Benennung einer Straße nach Hans Berger
- 13. Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2022; hier: Benennung einer Straße nach Dr. Norbert Blüm
- 14. Sachstandsbericht der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH zu laufenden und noch durchzuführenden Maßnahmen

- 15. Abrechnung einer Durchführungsvereinbarung mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH; hier: Schließanlage an der Marienrealschule
- 16. Abrechnung einer Durchführungsvereinbarung mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH; hier: Umrüstung der Beleuchtung im PZ der Gesamtschule
- 17. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Bericht der Verwaltung
- 2. Erwerb einer zukünftigen ökologischen Ausgleichsfläche im Ortsteil Broicher Siedlung
- 3. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet; hier: Erweiterung des digitalen Zeiterfassungssystems für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- 4. Befristete Niederschlagung einer Regressforderung
- 5. Beschaffung von zwei Dienstfahrzeugen für das A32 Bürger- und Ordnungsamt
- 6. Beschaffung einer Reinigungs- und Desinfektionsmaschine für die Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Alsdorf
- 7. Beschaffung einer Dienstplanungssoftware für die Feuer- und Rettungswache Alsdorf
- 8. Abschluss einer Änderung zur Durchführungsvereinbarung 02/2021 vom 06.05.2021 mit der Stadtentwicklung Alsdorf GmbH über die Baumaßnahme "Sanierungskonzept Rathaus"
- 9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 17.11.2022

gez. Sonders Bürgermeister





Zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus wird empfohlen, bis zum Erreichen des Sitzplatzes eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Es wird darum gebeten, dass alle Rats-/Ausschussmitglieder sowie Bürger/innen mit Krankheitssymptomen den Sitzungen fernbleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

der **7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 29.11.2022,18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Fragestunde für Einwohner/innen
- 3. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Ausschussmitgliedern
- 4. Bericht der Verwaltung
- 5. Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. VabW e.V. -; hier: Vorstellung der Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- 6. Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen; hier: Vorstellung der Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; hier: Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter in der Städteregion Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften
- 8. Fraktionsantrag der GRÜNE-Fraktion vom 23.09.2022; hier: Einrichtung eines Kitaplatzvergabeportals zur Vereinfachung der Kitaplatzsuche
- Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;
 hier: Abgestimmte Vorlage der Jugendämter in der Städteregion Aachen zur Problematik des Fachkräftemangels
- Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;
 hier: Modell künftiger Gruppenformen einschl. Betreuung U3 in der Stadt Alsdorf sowie Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Kindergartenjahr 2023/2024
- 11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Bericht der Verwaltung
- 2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 16.11.2022

gez. Sandra Niedermaier *Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses*